Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0191/26/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **15.09.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Medium veröffentlicht am 11.11.2025 unter der Überschrift „Sozialpolitik Die SPD will jenen Ruheständlern am meisten helfen, die es am wenigsten brauchen“ (online) und am 12.11.2025 unter der Überschrift „Der Rententrick der SPD“ (Printversion) einen Kommentar zum bei 48 Prozent bis 2032 festgeschriebenen Rentenniveau. „Wenn wir das Rentenniveau nicht sichern, werden diese Menschen das Absinken der Rente besonders hart spüren“, habe Bärbel Bas im Bundestag gesagt. „Wer gegen die Haltelinie ist, der will die Rente kürzen – und dann soll er das auch so sagen.“ Bas’ Aussage sei allerdings falsch. Das Rentenniveau sage trotz seines Namens nichts darüber aus, wie hoch die eigene Rente werde – also sinke die Rente auch nicht, wenn das Niveau sinke. Stattdessen steuere das Niveau das Tempo, mit dem die Rente erhöht werde. Die Politik der SPD lasse die Renten somit schneller steigen als bisher.

Am 04.02.2026 (unter der Überschrift „Walter Riester zur Rentendebatte ‚Diese Ideologieschlacht ist eine Katastrophe‘“, online) und am 05.02.2026 (unter der Überschrift „Dieser Mann muss es wissen“, Printausgabe) berichtet das Medium über einen Streit über das Rentenniveau. Selbst viele Politiker verstünden nicht, was diese Zahl bedeute. So habe Bundeskanzler Friedrich Merz bezogen auf das Rentenniveau gesagt: „Wir drei hier, wir wollen nicht mit 48 Prozent unseres letzten Gehalts in den Ruhestand gehen.“ Die Mehrzahl müsse das aber. Nun habe Merz recht, dass manche sich als Rentner einschränken

müssen. Er habe aber völlig daneben gelegen bei der Definition des Rentenniveaus. Es bedeute eben nicht, dass die eigene Rente 48 Prozent des letzten Gehalts beträgt. Stattdessen gelte: Einem typischen Arbeitnehmer könne das Rentenniveau ziemlich egal sein. Entscheidend für die spätere Rente seien vielmehr andere Faktoren. Der ehemalige Sozialminister Walter Riester könne erklären, was wirklich dahinterstecke. Die Politik habe ein Kunstobjekt geschaffen, den Eckrentner. Dieser habe 40 Jahre lang genau den Durchschnittslohn verdient. Aus diesen Annahmen ergebe sich die künstliche Eckrente. Das Rentenniveau sei schlicht das Verhältnis dieses Werts zum durchschnittlichen Lohn. Das Rentenniveau sage nichts darüber aus, wie viel man als Rentner bekomme. Riester spreche von einem „Trugbild“.

II. Der Beschwerdeführer trägt zusammengefasst vor, die Redaktion suggeriere, dass ein sinkendes Rentenniveau (RN) keine negativen Folgen für die Rentenhöhe habe. Richtig sei: Da das RN das Verhältnis von Rente zu Lohn definiere, führe ein sinkendes RN bei steigenden Löhnen dazu, dass Rentenanpassungen gekürzt oder ausgesetzt würden, bis das niedrigere Zielniveau erreicht sei. Die Rente wachse also langsamer als die Wirtschaft / Löhne. Das RN sei somit der direkte Indikator für die Entwertung der eingezahlten Beiträge im Vergleich zur Lohnentwicklung entsprechend einer selektiven Inflationierung der Rente. Die Behauptung, das RN sei „egal“, sei daher keine Meinung, sondern eine Desinformation über die systemische Werthaltigkeit der Beitragszahlungen.

Die Redaktion suggeriere durch das Verschweigen des Unterschieds zwischen Nominal- und Realwert, dass keine Nachteile entstehen. Fakt sei: Seit 1991 habe das sinkende RN zu einem Kaufkraftverlust der West-Rente von knapp 10 Prozent geführt. Da die reale Kaufkraft die einzige relevante Größe für die Lebenswirklichkeit der Rentner sei, verletze die Bagatellisierung dieses Prozesses die Pflicht zur Wahrhaftigkeit nach dem Pressekodex und missachte die materielle Basis der Menschenwürde im Alter.

Die Redaktion habe auf drei Korrekturhinweise (15.01., 27.01. und 05.02.2026) nicht reagiert.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet die Rechtsabteilung des Konzerns. Diese trägt zusammengefasst vor, man halte die Beschwerde für unbegründet. Der Beschwerdeführer schreibe dem Autor Äußerungen zu, die dieser in der gerügten Form nicht getätigt habe. Soweit der Beschwerdeführer behaupte, der Autor habe erklärt, das Rentenniveau sei für Arbeitnehmer bedeutungslos, gebe er die Aussage unvollständig wieder. Der Autor habe vielmehr ausgeführt, einem typischen Arbeitnehmer könne das Rentenniveau ziemlich egal sein, weil für die spätere Rentenhöhe andere Faktoren entscheidender seien. Diese Aussage enthalte wertende Elemente und stütze sich auf zutreffende Tatsachen.

Die Beschwerdegegnerin erläutert, der Autor habe in seinen Meinungsbeiträgen die politische Debatte über das Rentenniveau kritisiert, weil Bürgern dadurch fälschlich suggeriert werde, diese Kennziffer habe einen maßgeblichen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der individuellen Rente.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales definiere die Kenngröße „Rentenniveau“ wie folgt (vgl. https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Rentenlexikon/R/rentenniveau.html; Hervorhebung durch Beschwerdegegnerin):

> *Das Rentenniveau, das im Gesetz als „Sicherungsniveau vor Steuern“ bezeichnet wird, ist eine modellhaft berechnete standardisierte Kenngröße, welche die Entwicklung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitablauf abbildet. Es ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt. Die zu zahlenden Sozialbeiträge auf die Rente und*

> *den Lohn werden dabei abgezogen. Die sogenannte Standardrente entspricht einer Rente nach 45 Beitragsjahren als Durchschnittsverdiener (45 Entgeltpunkte). Vereinfacht ausgedrückt wird mit dem Rentenniveau gezeigt, wie sich die Renten im Zeitablauf im Verhältnis zu den Löhnen entwickeln. Das Rentenniveau ist damit eine Kennzahl für die Leistungsfähigkeit des Rentensystems insgesamt. Das Rentenniveau stellt jedoch nicht – wie oftmals irrtümlich angenommen – auf das letzte Gehalt vor dem Renteneintritt ab.* ***Es dient auch nicht dazu, Aussagen über individuelle Rentenansprüche zu treffen.*** *Bis zum Jahr 2025 darf das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent sinken.*

Das Rentenniveau sei demnach eine modellhaft berechnete Kenngröße, die die Entwicklung der gesetzlichen Renten im Verhältnis zu den Löhnen abbilde, aber keine Aussagen über individuelle Rentenansprüche treffe. Die individuelle Rente werde vielmehr nach der Rentenformel berechnet. Ein sinkendes Rentenniveau bedeute, dass Renten langfristig langsamer als die Einkommen stiegen. Rentenzahlungen sänken dadurch jedoch nicht absolut, sondern wüchsen lediglich weniger dynamisch.

Die Beschwerdegegnerin trägt weiter vor, der Autor habe genau diesen Zusammenhang dargestellt. Anhand von Äußerungen politischer Akteure habe er verdeutlicht, dass das Rentenniveau trotz seines Namens keine unmittelbare Aussage über die Höhe der eigenen Rente treffe und ein Absinken des Niveaus nicht unmittelbar zu einem Absinken der individuellen Rente führe. Dabei habe er nicht verschwiegen, dass sich Veränderungen des Rentenniveaus mittelbar auf die Rentenhöhe auswirkten. Vielmehr habe er mehrfach erläutert, dass das Rentenniveau das Tempo der Rentensteigerungen beeinflusse und Renten bei einem festgeschriebenen Niveau künftig schneller steigen könnten als bislang vorgesehen. Die beanstandeten Aussagen seien daher im Kontext zu den Politikeraussagen zu lesen und weder unwahr noch unvollständig.

Ein Verstoß gegen Ziffer 3 des Pressekodex scheide nach Auffassung der Beschwerdegegnerin ebenfalls aus, weil keine fehlerhafte Berichterstattung vorliege. Ungeachtet dessen habe die Redaktion in beiden Beiträgen einen klarstellenden Hinweis ergänzt. Darin werde erläutert, dass die Kritik an Aussagen über eine unmittelbare Wirkung des Rentenniveaus auf die individuelle Rentenhöhe nicht so verstanden werden dürfe, als habe das Rentenniveau keinerlei Einfluss. Eine Veränderung des Rentenniveaus verändere das Tempo, in dem Renten im Verhältnis zu den Löhnen stiegen, und wirke sich damit mittelbar auch auf die individuelle Rentenhöhe aus.

Der Autor der Beiträge ergänzt, ein ehemaliger hoher Beamter aus dem für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerium habe das Rentenniveau als technische Größe beschrieben, die häufig missverstanden werde. Das Rentenniveau sei keine direkte Steuerungsgröße, sondern Folge anderen Regelungen innerhalb der Rentenformel. Die Bundesregierung könne daher nicht unmittelbar das Rentenniveau verändern, sondern müsse an anderen Faktoren ansetzen. Handwerklich bedeute das in der Rentenformel: Die Bundesregierung habe den Beitragssatz- und den Nachhaltigkeitsfaktor bis 2031 abgeschaltet. In der Folge (und eben nicht als Ursache) bleibe das Rentenniveau bis 2031 stabil. Der Beschwerdeführer verwechsle Ursache und Wirkung. Die Rentenformel sei komplex und werde auch von politischen Akteuren häufig missverständlich dargestellt. Berechnungen von zwei Forschungsinstituten hätten ergeben, dass die Renten in Deutschland auch bei sinkendem Rentenniveau weiter stiegen. Seine Beiträge sollten durch sorgfältig recherchierte Informationen zu einer sachgerechten politischen Debatte beitragen. Die Beschwerdegegnerin bitte daher, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise von Maßnahmen abzusehen.

IV. Unter den Online-Artikeln findet sich folgende Klarstellung: „Hinweis der Redaktion: Die Kritik an Aussagen, die suggerieren, die Veränderung des Rentenniveaus habe eine unmittelbare Auswirkung auf die individuelle Rentenhöhe, ist nicht dahingehend misszuverstehen, dass das Rentenniveau keinerlei Auswirkung hierauf habe. Eine Veränderung des Rentenniveaus verändert das Tempo, in dem Renten im Vergleich zu den Löhnen steigen und wirkt sich damit mittelbar auch auf die individuelle Rentenhöhe aus."

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Berichterstattungen keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Ausschuss folgt bei seiner presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Zwar ist nicht auszuschließen, dass die Berichterstattungen von Teilen der Leserschaft – wie vom Beschwerdeführer vorgetragen – falsch ausgelegt wurden. Insofern begrüßt das Gremium die von der Beschwerdegegnerin mit dem „Hinweis der Redaktion" vorgenommene Präzisierung. Jedoch ist eine solche Irreführung in den streitgegenständlichen Berichterstattungen, wie die Beschwerdegegnerin zurecht ausführt, nicht zwingend angelegt. Vielmehr wird in den kritisierten Passagen jeweils einordnend auf die individuelle Rentenhöhe Bezug genommen bzw. auf die mittelbare Auswirkung des Rentenniveaus ausreichend hingewiesen. Verstöße gegen weitere Normen des Pressekodex sind vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html